



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 21. August 2018 beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Drittes Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes.**§ 1**

Das Aufnahmegesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 656), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2a wird die Angabe „Artikel 3 und 13 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1727, 1734)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780, 2783)“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a**Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung**

(1) Ausländerinnen und Ausländer sind abweichend von § 47 Abs. 1 des Asylgesetzes verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 18 Monate, zu wohnen. § 47 Abs. 1a des Asylgesetzes bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für:

1. Familien und sonstige Sorgeberechtigte mit minderjährigen Kindern sowie für allein reisende Frauen,
2. Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben,
3. Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und intergeschlechtliche Menschen sowie Personen die verfolgten ethnischen oder religiösen Minderheiten angehören.

(3) Von Absatz 1 Satz 1 erfasste Ausländerinnen und Ausländer können neben den Fällen des § 47 Abs. 1b Satz 2 und 3 des Asylgesetzes vor Ablauf von 18 Monaten insbesondere aus der Aufnahmeeinrichtung verteilt und zugewiesen werden, wenn dies unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazität der Aufnahmeeinrichtung, bei besonderen Migrationslagen oder in besonders gelagerten Einzelfällen erforderlich ist.“

3. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1725)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2542)“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Änderung des Aufnahmegesetzes (AufnG)

Am 29. Juli 2017 trat das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft (BGBl. I S. 2780), welches mit dem in § 47 Asylgesetz (AsylG) neu eingefügten Absatz 1b den Ländern die Möglichkeit eröffnet, für Asylsuchende eine längere Wohnverpflichtung als die in Absatz 1 der Vorschrift bisher vorgesehenen sechs Monate zu regeln.

Zur Umsetzung der bundesrechtlich für die Länder durch § 47 Abs. 1b AsylG eingeräumten Regelungsmöglichkeit ist eine landesgesetzliche Regelung erforderlich. Regelungen über asyl- und ausländerrechtliche Aufenthaltsbeschränkungen sind am Maßstab der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 5 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu messen. Eine entsprechende Regelung unterliegt dem Vorbehalt des Gesetzes. Die landesrechtliche Umsetzung muss daher durch ein formelles Gesetz oder zumindest durch eine Rechtsverordnung erfolgen, die ihrerseits auf eine in einem Parlamentsgesetz verankerte Ermächtigungsgrundlage gestützt ist. Zur Beschleunigung der Umsetzung des Bundesrechts wird die unmittelbare Einfügung in das Aufnahmegesetz gewählt.

II. Folgenabschätzung

Das Änderungsgesetz entlastet die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufnahmekommunen, da durch die neue Regelung die Zahl der gemäß § 1 Abs. 3 AufnG zuzuweisenden Ausländerinnen und Ausländer sinken und die Zahl der in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes i. S. v. § 44 AsylG wohnhaften Ausländer steigen wird. Für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer werden durch den längeren Aufenthalt in den Aufnahmeeinrichtungen freiwillige Ausreisen sowie die Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erleichtert.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen

Durch den verlängerten Aufenthalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes entstehen zunächst zusätzliche Kosten, da die in der Erstaufnahme entsprechend verbleibenden Ausländer nicht den Aufnahmekommunen zugewiesen werden. Demgegenüber stehen jedoch zum einen Einsparungen für die Kostenerstattung (Fallpauschale) an die Aufnahmekommunen gem. § 2 Abs. 2 AufnG, da die von dem neuen § 1a erfassten Ausländerinnen und Ausländer nicht oder später verteilt werden. Zum anderen werden durch die Regelung infolge vorverlagerter freiwilliger oder zwangsweiser Ausreisen die Aufenthaltszeiten in Sachsen-Anhalt maßgeblich verkürzt, sodass insgesamt mindestens von einer Kostenneutralität für den Landeshaushalt ausgegangen wird. Mit den vorhandenen Ansätzen im Einzelplan 03 Kapitel 03 63 kann die Durchführung der neuen Regelung erfolgen.

IV. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Dieses Gesetz hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

V. Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen. Schon nach bisheriger Rechtslage werden schwerbehinderte Menschen, für die eine Unterbringung in der Erstaufnahme nicht geeignet ist, vorab aus der Aufnahmeeinrichtung verteilt. An dieser Verfahrenspraxis wird weiterhin festgehalten.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 - Änderung des Aufnahmegesetzes

Zu Nummer 1

Es erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 2

Mit dem neu eingefügten § 1a wird landesrechtlich von der durch § 47 Abs. 1b AsylG eröffneten Regelungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Die verlängerte Wohnverpflichtung betrifft Ausländerinnen und Ausländer bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag sowie Ausländerinnen und Ausländer deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde. Mit der Regelung soll insbesondere vermieden werden, dass Maßnahmen zur Ausreise und Aufenthaltsbeendigung durch einen Wohnortwechsel nach dem Ende der bislang sechsmonatigen Wohnverpflichtung durch Zuweisung in eine Aufnahmekommune unnötig erschwert werden. Damit tritt zugleich eine spürbare Entlastung der Aufnahmekommunen für zukünftige Fälle ein. Für die betreffenden abgelehnten Asylsuchenden bestehen in den Aufnahmeeinrichtungen unmittelbare Möglichkeiten der Rückkehrberatung, die eine geförderte freiwillige Rückkehr in Anstand und Würde gewährleisten. Im Falle unvermeidlicher zwangsweiser Rückführungsmaßnahmen sind durch den Aufenthalt in den Aufnahmeeinrichtungen bessere Zugriffsmöglichkeiten gegeben.

Der Aufenthalt in der Erstaufnahme wird landesrechtlich durch § 1a Abs. 1 Satz 1 innerhalb des bundesgesetzlich vorgegebenen Rahmens auf maximal 18 Monate begrenzt. Die Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern aus sicheren Herkunftsstaaten in Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 47 Abs. 1a AsylG bleibt aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe unberührt.

§ 1a Abs. 2 regelt für besonders schutzbedürftige Personengruppen, die aus Schutzgründen nicht längere Zeit in der Erstaufnahme verbleiben sollen, Ausnahmen. Für die aufgeführten Personengruppen findet die 18-monatige Wohnverpflichtung nach § 1a Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung. Für diese Personen gilt damit grundsätzlich § 47 Abs. 1 AsylG, wonach die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme sich auf höchstens sechs Monate beläuft.

§ 1a Abs. 2 erfasst mit der Nummer 1 Familien - also auch alleinerziehende Elternteile - mit minderjährigen Kindern und sonstige Sorgeberechtigte, z. B. andere Verwandte, die als Vormund das Sorgerecht ausüben, mit minderjährigen Kindern, insbesondere zur Ermöglichung eines Schulbesuchs der Kinder sowie Frauen, die allein ohne eine Begleitperson reisen. Nummer 2 erfasst Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder schweren psychischen Störungen sowie Asylsuchende, die Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger schwerer Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt geworden sind. Mit der Nummer 3 werden weiterhin Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und intergeschlechtliche Menschen (LSBTTI) erfasst. LSBTTI sollen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit grundsätzlich nicht längere Zeit in der Erstaufnahme verbleiben. Des Weiteren sollen nach der Nummer 3 Angehörige verfolgter und damit besonders schutzbedürftiger ethnischer sowie religiöser Minderheiten, z. B. Jesiden, vom Anwendungsbereich des § 1a Abs. 1 Satz 1 ausgenommen sein.

§ 1a Abs. 3 regelt Ausnahmen für Personen, die an sich von der 18-monatigen Wohnverpflichtung nach § 1a Abs. 1 Satz 1 erfasst werden. Ausnahmen folgen zum einen unmittelbar aus Bundesrecht gem. § 47 Abs. 1b Satz 2 und 3 AsylG. Zur Klarstellung wird im Absatz 3 auf die bundesrechtlichen Regelungen Bezug genommen, um deren Geltung auch im Rahmen der landesrechtlichen Umsetzung zu verdeutlichen.

Des Weiteren kann aus Kapazitätsgründen eine vorherige Verteilung und Zuweisung erforderlich sein. Eine Prognose des Bundes über die voraussichtliche Entwicklung der Zugangszahlen von Asylsuchenden gemäß § 44 Abs. 2 AsylG in den Folgejahren gibt es nicht. Damit ist für das Land nicht sicher prognostizierbar, ob unter Berücksichtigung der vorhandenen Unterbringungskapazitäten und der Neuzugänge in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes eine 18-monatige Unterbringung stets möglich ist. Außerdem können besondere Migrationslagen eine Abweichung erforderlich machen. Im ersten Halbjahr 2015 trafen beispielsweise überdurchschnittlich viele Asylsuchende aus den Westbalkanstaaten in Sachsen-Anhalt ein. Hier kann eine Schwerpunktsetzung zur Unterbringung derartiger Migrantengruppen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes erforderlich sein, um von dort konzentriert freiwillige Ausreisen und Rückführungen durchzuführen, so dass andere Migrantengruppen vor Ablauf von 18 Monaten verteilt werden müssen. Schließlich sind individuelle Einzelfälle zu berücksichtigen, bei denen insbesondere aus humanitären Gründen von besonderem Gewicht, wie z. B. zwischenzeitlich eingetretener schwerer Erkrankung, eine vorzeitige Verteilung und Zuweisung erforderlich sein kann.

Zu Nummer 3

Es erfolgt eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu § 2 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.